

B o t s c h a f t

des

Bundesraths an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Anzahl und Gradverhältnisse der Korpsärzte.

(Vom 21. Juni 1865.)

T i t . !

Mit Botschaft vom 20. Juni vorigen Jahres hat Ihnen der Bundesrath einen Gesetzesvorschlag betreffend die Anzahl und Gradverhältnisse der Korpsärzte unterbreitet. *)

Der Vorschlag hatte seine Entstehung dem Umstande zu verdanken, daß die Anzahl der in der Schweiz vorhandenen militärpflichtigen Aerzte nicht genügte, die durch die bisherige Gesetzgebung geschaffenen Ambulancen- und Korpsarztstellen zu besetzen, und bezweckte einerseits eine dem Bedürfnisse mehr entsprechende Vertheilung der disponibeln Aerzte auf die Korps und die Kontingentsklassen, und andernteils ein etwas günstigeres Gradverhältniß der Assistenzärzte. Mit einer Reduktion der Aerzte bei der Infanterie hoffte man auch die nöthige Anzahl von Aerzten zur Kompletirung des Ambulancen-Personals zu erhalten, bei welchem sich im Ernstfalle der Mangel von Aerzten weit fühlbarer machen würde, als selbst bei den Korps.

Der Nationalrath behandelte die Gesetzesvorlage in der letztjährigen Septembersitzung und genehmigte den Vorschlag, indem er noch die Be-

*) Bundesblatt 1864, II., S. 169; vergl. auch: Ibid. S. 882, Bericht der nationalrätlichen Kommission.

stimmung hinzufügte, daß sämtliche Korpsärzte zum Bezuge je einer Jourageration berechtigt sein sollen.

Der Ständerath beschloß, auf den Gegenstand nicht einzutreten.

Seit jener Schlußnahme hat der Bundesrath der Bundesversammlung eine Gesetzesvorlage betreffend die Errichtung von Scharfschützenbataillonen eingereicht. Für den Fall, daß die Formation von Scharfschützenbataillonen beschlossen würde, müßte jedem derselben absolut wenigstens ein Arzt beigegeben werden. Es würden also circa 23 neue Korpsarztstellen geschaffen, welche bei dem schon angedeuteten Mangel an Aerzten nicht besetzt werden könnten, wenn nicht eine Reduktion bei den Korpsärzten der Infanterie stattfände, welche bis jetzt den Gesundheitsdienst bei den Scharfschützen besorgt haben.

Unter so veränderter Sachlage hat der Bundesrath es für durchaus nothwendig erachtet, auf den Eingang erwähnten Gesetzesvorschlag zurückzukommen und Ihnen eine neue sachbezügliche Vorlage zu machen.

Wir halten es nun für das Angemessenste, den Gesetzesvorschlag in ganz gleicher Form zu bringen, wie er aus der Verathung des Nationalrathes hervorgegangen ist, indem wir einzig einen, die eventuelle Formation der Schützenbataillone beschlagenden Passus einschalten.

Zur Begründung des Vorschlages führen wir in Kürze Folgendes an, im Uebrigen auf die Botschaft vom 20. Juni 1864 verweisend.

Der Bedarf an Aerzten ist folgender:

Eidgenössischer Stab	116
Korpsärzte nach bisherigem Gesetz	468
Scharfschützenärzte im Falle der Formirung von Bataillonen, circa	23
zusammen	607

Der wirkliche Etat der Militärärzte ist dagegen folgender:

Eidg. Stab	89
Korpsärzte bei Auszug und Reserve	370
	459

Es fehlen also zur Kompletirung aller Stellen noch (Aerzte) 148

Selbst wenn alle nach der vorjährigen Zählung im Auszug- und Reserve-Alter stehenden 477 Aerzte für den Dienst bei der Armee verwendbar wären, so würden zur Ausfüllung aller Lücken immer noch 130 Aerzte fehlen.

Es entsteht nun die Frage, woher bei diesem Mangel an Aerzten die circa 23 Korpsärzte zu nehmen seien, die wir für die neu zu formirenden Scharfschützenbataillone brauchen.

Da, wie wir gesehen haben, der Etat des eidg. Gesundheitsstabes

weit davon entfernt ist, komplet zu sein, und da die Spezialwaffen nur das allernothwendigste ärztliche Personal haben, so bleibt nur noch die Frage zu untersuchen übrig, ob die Infanterie Korpsärzte entbehren könne.

Diese Frage dürfen wir unbedenklich bejahen. Die Infanterie zählt nämlich nach der gegenwärtigen Organisation bei jedem Bataillon von 5-6 Kompagnien 3, und bei jedem Halbbataillon von 3-4 Kompagnien 2 Aerzte. Dieß ist nun eine viel reichlichere Dotation von ärztlichem Personal, als sie bei den übrigen Armeen vorkommt. Wir wiederholen dießfalls aus der frühern Botschaft folgende Notizen:

In Belgien zählt ein Regiment von vier Bataillonen einen Regimentsarzt und drei Bataillonsärzte.

In Frankreich kommen auf ein Regiment von drei Bataillonen drei Aerzte; auf 1 Jäger- sowie ein Bataillon leichter afrikanischer Infanterie zwei Aerzte.

In Oesterreich sind für ein Regiment von fünf Bataillonen vorgeschrieben: zwei Regimentsärzte, zwei Oberärzte und vier subalterne Aerzte mit beschränkten Patenten.

In Preußen kommen auf ein Regiment von drei Bataillonen ein Regimentsarzt, ein Bataillonsarzt und drei Assistenzärzte.

Fassen wir den Dienst der Korpsärzte näher in's Auge, so finden wir, daß denselben nur die Behandlung der beim Korps verbleibenden Kranken obliegt; daß dagegen alle schwereren Fälle, die nicht eine baldige Wiederherstellung voraussehen lassen, in die Spitäler abgeschoben werden. Im Gefechte selbst ist es zwar von unverkennbarem moralischem Werthe, wenn die Korpsärzte in der Linie thätig sind; allein eine ausreichende Hülfsleistung können sie doch nicht bieten, sondern die Ambulancen sind es, welchen diese Hülfsleistung obliegt.

Für die Verminderung der Korpsärzte bei der Infanterie spricht ferner der Umstand, daß der Dienst dieser Aerzte um ein Bedeutendes erleichtert werden wird, wenn sie in Zukunft die einzelnen Scharfschützen-Kompagnien nicht mehr zu besorgen haben, wie dieses bisher der Fall war.

Sodann liegt eine Verminderung der Arztstellen bei der Infanterie im wohlverstandenen Interesse der Ambulancen, da dann für diese eine größere Rekrutirung zu erwarten steht. Wir wiederholen, was wir schon in unserer Botschaft vom 20. Juni 1864 angeführt haben, daß der wichtigste Theil des Gesundheitsdienstes im Kriege derjenige ist, der in den Ambulancen und Spitälern besorgt wird, und daß es daher von absoluter Nothwendigkeit ist, vor allen Dingen für die Vollzähligkeit des ärztlichen Personals der Ambulancen zu sorgen.

Abgesehen aber von dem Bedarfe an Aerzten für die Ambulancen und Scharfschützen, ist schon der Umstand, daß nun einmal die Aerzte nicht vorhanden sind und in Jahrzehnden nicht vorhanden sein werden,

um alle Stellen zu besetzen, ein hinreichender Grund, eine Reduktion da eintreten zu lassen, wo eine solche Reduktion möglich ist. Wenn es schon an sich unnatürlich ist, Stellen zu schaffen, die man nicht besetzen kann, so hat dies im gegebenen Falle noch einen weiteren Nachtheil. So lange nämlich die Bestimmung besteht, daß jedem Infanterie-Bataillon drei Aerzte zuzutheilen seien, werden die Kantone hauptsächlich darauf bedacht sein, den Stand wenigstens des Auszuges komplet zu erhalten. Daraus entstehen nun erfahrungsgemäß für die Reserve, die im Ernstfalle eben so gut berufen sein wird, in's Feld zu ziehen, als der Auszug, die größten Nachtheile. Findet aber eine Reduktion der Aerzte statt, so werden eine Anzahl von Auszügler-Aerzten der Infanterie für die Reserve disponibel und es vertheilt sich das Gesundheitspersonal weit gleichmäßiger auf die verschiedenen Korps und Kontingentsklassen, als bisher.

Nach dem Vorschlage würde sich der Bedarf an Aerzten folgendermaßen gestalten:

Eidgenössischer Stab	116
Korpsärzte	366

482

Es würden somit bei Verwendung aller vorhandenen . 459

Militärärzte nur noch . 23

statt wie bisher 148 vakante Stellen bleiben.

Der Nationalrath hat bei Berathung des frühern Entwurfes die Bestimmung in denselben aufgenommen, daß alle Korpsärzte, also entgegen dem frühern Gesetze auch die Assistenzärzte der Infanteriebataillone beritten sein sollen. Es würde dadurch gegenüber der Reduktion ohne Zweifel eine zweckmäßige Ausgleichung stattfinden, da die berittenen Assistenzärzte namentlich bei Defaschirungen und weitem Kantonnirungen weit eher im Falle sein werden, ihrem Dienste nachzukommen, als die unberittenen.

Um den mit der Gesetzesvorlage nebenbei beabsichtigten Zweck der gleichmäßigen Vertheilung der vorhandenen Aerzte auf die verschiedenen Korps möglichst zu erreichen, wird noch vorgeschlagen, die Beförderung der Aerzte durch Auszug und Reserve hindurch stattfinden zu lassen. Wird dieses System in den Kantonen beobachtet, so wird namentlich auch dem Uebelstande ausgewichen werden, daß die Reserve nur mit Hauptleuten versehen ist.

Endlich enthält der Gesetzesvorschlag die Neuerung, daß die Assistenzärzte der Infanterie nach einer gewissen Dienstdauer den Oberlieutenantsgrad erhalten können. Es hat dies eine Bedeutung namentlich für diejenigen Kantone, welche keine Spezialwaffen besitzen und in welchen daher bis jetzt keine Arztstellen mit Oberlieutenantsgrad bestanden, der Assistenzarzt mit I. Unterlieutenantsgrad daher direkte zum Hauptmann

befördert werden mußte, wenn eine Bataillonsarztstelle frei wurde. In den Kantonen wo Spezialwaffen bestehen, fand die Beförderung gewöhnlich durch diese hindurch statt, so daß dadurch ein Uebergang zur Hauptmannsstelle gefunden wurde; doch kann es auch in diesen Kantonen conveniren, den Assistenzärzten nach einer gewissen Dienstzeit den Oberlieutenantsgrad zu verleihen.

Schließlich erlauben wir uns noch die Bemerkung, daß der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrathes nur eine Regulirung der Anzahl und Gradverhältnisse der Infanterie-Aerzte beabsichtigte und daher in Art. 1 nur die Infanterie-Aerzte aufzählte; daß aber, nachdem seither Bestimmungen aufgenommen worden sind, welche auch auf die Aerzte der Spezialwaffen Bezug haben, es angemessen sein dürfte, im Art. 1 die Anzahl und Gradverhältnisse auch der Aerzte der Spezialwaffen aufzuzählen.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlaße die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Juni 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schjef.

Botschaft des Bundesraths an die h. Bundesversammlung, betreffend die Anzahl und Gradverhältnisse der Korpsärzte. (Vom 21. Juni 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1865
Date	
Data	
Seite	802-806
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 794

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.